

Reisekostenordnung (nach dem Landesreisekostengesetz)

„Schweriner Wanderfreunde e. V.“

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Reisen in Angelegenheiten des Vereins „Schweriner Wanderfreunde e. V.“. Berechtigte nach dieser Reisekostenordnung sind Mitglieder des Wandervereins, die im Auftrag des Vorstands Reisen unternehmen.

§ 2 Anspruch auf Reisekostenvergütung

- (1) Berechtigte haben Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der Mehraufwendungen für im Auftrag des Vorstands durchgeführte Reisen.
- (2) Berechtigte können auf schriftlichen Antrag eine Abschlagszahlung auf die voraussichtlich zustehende Reisekostenvergütung erhalten.

§ 3 Fahrkostenerstattung

- (1) Bei Beförderungsmitteln werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten der niedrigsten Klasse erstattet. Bei Vorliegen triftiger Gründe, insbesondere wenn es der Wirtschaftlichkeit der gesamten Reise dient, kann von der Regelung nach Satz 1 abgewichen werden.
- (2) Fahrpreismäßigungen und sonstige Vergünstigungen sind zu berücksichtigen. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel oder ein anderes unentgeltlich benutzt werden kann.

§ 4 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

- (1) Wegstreckenentschädigungen bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges beträgt 25 Cent je Kilometer.
- (2) Ein Berechtigter, der in einem privaten Kraftfahrzeug andere Berechtigte oder aus Vereinsgründen andere Personen mitgenommen hat, erhält eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 2 Cent je Person und Kilometer. Die mitgenommene Person hat insoweit keinen Anspruch auf Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung.

§ 5 Dauer der Reise

Die Dauer der Reise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Reise an einem vom Verein festgelegten Ort angetreten oder beendet, tritt dieser an die Stelle der Wohnung.

§ 6 Tagegeld, Übernachtungsgeld

(1) Berechtigte, die im Auftrag des Vorstands Vereinsreisen unternehmen, erhalten auf Nachweisführung eine Erstattung der Aufwendungen.

(2) Notwendige Übernachtungskosten werden auf Nachweis erstattet. Die Höhe von 65 Euro je Übernachtung soll möglichst nicht überschritten werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

Der Vorstand kann Änderungen dieser Reisekostenordnung beschließen. Die Änderungen sind in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mit Begründung zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung tritt am 07. Januar 2009 in Kraft und mit Auflösung des Vereins außer Kraft.

Peter Krieg
Vereinsvorsitzender